

Merkblatt Bachelorarbeit (BSc)

1.	Grundlagen.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Zweck	3
4.	Abgrenzungen	3
5.	Ziele der Arbeit	3
5.1	Fachkompetenz.....	3
5.2	Methodenkompetenz	3
5.3	Sozialkompetenz	4
5.4	Selbstkompetenz.....	4
6.	Art der Arbeit.....	4
7.	Themenbereich.....	4
8.	Betreuungspersonen.....	4
9.	Themenbestimmung	5
9.1	Themeneingabe	5
9.2	Themenvergabe	5
9.3	Betreuung.....	7
10.	Vor- und Zwischenbesprechungen, Disposition	7
11.	Formales.....	8
11.1	Aufbau.....	8
11.2	Gliederung der Bachelorarbeit.....	8
11.3	Geheimhaltungsvereinbarung.....	8
11.4	Formale Richtlinien und Umfang.....	9
11.5	Abgabe.....	9
11.6	Zitierstandard	9
12.	Sprachliches	9
13.	Termine und Fristen.....	9
14.	Geistiges Eigentum.....	10
15.	Verwertung der Arbeit.....	10
15.1	Veröffentlichung ZHAWdigitalcollection	10
15.2	Herausgabe der Arbeit	10
15.3	Verwertung der Arbeit durch Studierende.....	10
16.	Spesen	10
17.	Ghost-Writing, Fachlektorate, Sprachkorrektorate, Nutzung von künstlicher Intelligenz	11
17.1	Mithilfe Dritter	11
17.2	Nutzung von generativen KI-Systemen.....	11



18.	Plagiarismus	11
19.	Selbständigkeitserklärung	12
20.	Unredlichkeit	12
21.	Bewertung	12
22.	Gültigkeit	12
23.	Erlassinformationen	13
23.1	Metadaten Erlass	13
23.2	Erlassverlauf	13



1. Grundlagen

- Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich (FaHG, LS 414.10)
- Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (RPO, LS 414.252.3)
- Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandtes Recht, Betriebsökonomie, International Management, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (SO, LS 414.253.811)
- Weisung Lehre ZHAW School of Management and Law (SML)
- Richtlinie Verwendung generativer KI-Systeme bei Leistungsnachweisen

Sämtliche oben aufgeführten Dokumente beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle angebotenen Bachelorstudiengänge an der ZHAW School of Management and Law (SML).

3. Zweck

Dieses Merkblatt regelt alle formalen und organisatorischen Aspekte zur Bachelorarbeit für alle unter Ziff. 2 aufgeführte Studiengänge.

4. Abgrenzungen

- Merkblatt Masterarbeit (MSc)
- Merkblatt Masterarbeit (MAS / EMBA)

5. Ziele der Arbeit

5.1 Fachkompetenz

Die Studierenden können in der Bachelorarbeit stufengerecht theorie- und praxisrelevante Fachinhalte aus dem Studienggebiet in angemessener Breite, Tiefe und Aktualität korrekt wiedergeben, erläutern, anwenden, analysieren, verknüpfen und systematisch evaluieren.

5.2 Methodenkompetenz

- Problemlösung und kritisches Denken: Die Studierenden können in der Bachelorarbeit die Problemstellung systematisch analysieren und in einen theoretischen Kontext einbetten. Sie beurteilen die abgeleiteten Lösungswege kritisch und differenziert und empfehlen eine gut begründete Problemlösung. Die Studierenden machen die eigene Position deutlich und betten sie in das Themenfeld ein.
- Wissenschaftliche Methoden: Die Studierenden wählen für die konkrete Fragestellung in der Bachelorarbeit eine gut geeignete Methode und begründen diese. Die Methode wird entsprechend den Anforderungen der konkreten Fragestellung überzeugend angewendet. Ebenso werden deren Grenzen erkannt und diskutiert.
- Arbeitsmethoden, -techniken und -verfahren: Die Studierenden können allgemeine und fachspezifische Arbeitsmethoden, -techniken und -verfahren abhängig von der Fragestellung der Bachelorarbeit zielführend auswählen, anwenden und bewerten. Sie

verstehen die Grundprinzipien des wissenschaftlichen Vorgehens (Zitierweise, Quellenverarbeitung, etc.) und wenden diese korrekt an.

- Nutzung von Informationen: Die Studierenden recherchieren aktuelle Informationen, welche für die Beantwortung der Fragestellung in der Bachelorarbeit relevant sind. Der Verweis auf die Nutzung von Informationen wird dokumentiert und die Anforderungen an ethische und rechtliche Aspekte sowie der Schutz des geistigen Eigentums werden berücksichtigt.
- Kreativität und Innovation: Die Studierenden können kreative und innovative Ideen oder Lösungen für die Problemstellung in der Bachelorarbeit konzipieren und realisieren. Die Studierenden entwickeln neue, anwendbare Konzepte für die Praxis generell, respektive für einzelne Organisationen.

5.3 Sozialkompetenz

Schriftliche Kommunikation: Die Studierenden können sich in schriftlicher Form klar, präzise und überzeugend ausdrücken. Die Ausführungen sind für eine Bachelorarbeit angemessen und der inhaltliche Beitrag ist im Kontext klar ersichtlich. Der Text ist gut strukturiert und die Argumentation profund und stringent. Die Sprache weist nur wenige Mängel auf (Orthografie, Interpunktion, Grammatik, Stilistik).

Mündliche Kommunikation: Die Studierenden können in mündlicher Form adressaten- und situationsgerecht und überzeugend kommunizieren. Sie erläutern ihr Vorgehen und ihre Entscheidungen nachvollziehbar, vertreten eigene Standpunkte fundiert und reflektieren den Arbeitsprozess sowie die Lernerfahrungen kritisch. Die Studierenden beantworten Fachfragen präzise und zeigen dabei ein vertieftes Verständnis für die Thematik ihrer Arbeit.

5.4 Selbstkompetenz

Selbstmanagement und Selbstreflexion: Die Studierenden sind im Rahmen der Bachelorarbeit in der Lage, ihre Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig zu planen und in sinnvoller Art und Weise zu organisieren. Sie setzen sich angemessene Ziele im Lern- und Arbeitsprozess und können diese entsprechend verfolgen und reflektieren.

6. Art der Arbeit

Die Bachelorarbeit kann nur als Einzelarbeit durchgeführt werden. Ausgenommen von dieser Regel sind Bachelorarbeiten, die im Rahmen eines Moot Courts verfasst werden.¹

7. Themenbereich

Die Studierenden schreiben ihre Bachelorarbeit im Fachgebiet der gewählten Vertiefungsrichtung bzw. des gewählten Studiengangs. Ausnahmen müssen von den jeweiligen Studiengangleitenden bewilligt werden.

8. Betreuungspersonen

Bachelorarbeiten können von wissenschaftlichen Assistierenden, Personen des Lehr- und Forschungspersonal sowie Professor:innen der ZHAW betreut werden, sofern die Betreuungsperson mindestens über einen konsekutiven Masterabschluss oder einen

¹ Die formalen Vorgaben des Wettbewerbs gehen diesem Merkblatt vor.

äquivalenten Abschluss (z.B. Universitätsdiplom) verfügt. In der Regel unterrichten die Betreuungspersonen im entsprechenden Fachgebiet. Soll eine Bachelorarbeit durch externe Dozierende bzw. Gastdozierende betreut werden, muss die Person im entsprechenden Studiengang unterrichten und über die definierten Qualifikationen verfügen. Ferner ist von der zuständigen Organisationseinheit eine schriftliche Bewilligung durch den jeweiligen Studiengangleitenden einzuholen.

Studierende haben keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Betreuungsperson.

9. Themenbestimmung

9.1 Themeneingabe

Die Studierenden können bis zu dem von der Studiengangleitung genannten Termin Themenvorschläge für die Bachelorarbeit einreichen, welche die nachfolgend aufgeführten Elemente zu enthalten haben. Eingereichte Themenvorschläge können abgelehnt werden.

Die Betreuungspersonen erarbeiten für ihren Fachbereich Themenvorschläge zur Bachelorarbeit, die folgende Elemente enthalten:

- Thema, Problemstellung, Arbeitstitel,
- Konkretes Ziel bzw. formulierter Auftrag,
- Handlungsrichtlinien,
- Darstellung allfällig involvierter externer Partner².

Die Betreuungspersonen können gleichzeitig Themen für die Studiengänge Angewandtes Recht, Betriebsökonomie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsinformatik und International Management anbieten.

Externe Partner können bei der Studiengangleitung oder bei den unterrichtenden Personen (nachfolgend Dozierende) Themenvorschläge einreichen, welche die oben aufgeführten Elemente enthalten. Die Studiengangleitung oder Dozierenden prüfen, ob die Thematik den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügt. Sind die Anforderungen erfüllt, gibt sie/er das Thema auf der Plattform «MoLeNa» ein.

9.2 Themenvergabe

Die Themenvorschläge werden mit der Studiengangleitung besprochen. Diese kann mangelhafte Themenstellungen mit Begründung ablehnen. Angenommene Themenvorschläge werden direkt den Studierenden zugewiesen, die den Themenvorschlag eingebracht haben. Die Themen werden auf der Plattform «MoLeNa» publiziert und sind rechtzeitig für alle Studierenden gleichzeitig einsehbar.

Nach Bekanntgabe der angebotenen Themen finden gemäss den kommunizierten Fristen im Rahmen einer Besprechung die Themenabsprachen zwischen den Betreuungspersonen und den Studierenden statt. Die endgültige Zuweisung eines Themas an die Studierenden erfolgt über die Plattform «MoLeNa». Studierende haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Themas.

² Externe Partner sind in der Regel Arbeitgebende/Auftraggebende



Studierenden, die innerhalb der kommunizierten Frist kein Thema ausgewählt haben, werden offene / nicht vergebene Themen zugewiesen. Die Studiengangleitung stellt sicher, dass für die Zuweisung von Bachelorarbeiten ausreichend Themen zur Verfügung stehen.

Die Zusammenarbeit mit externen Partnern kann vertraglich geregelt werden.

9.3 Betreuung

Die Betreuungsperson steht beratend zur Seite. Das Ermitteln von Ergebnissen oder Erkenntnissen sowie das Korrigieren bzw. Umschreiben von Texten aus der Arbeit sind nicht zulässig. Es erfolgt keine weitere Unterstützung/Betreuung in methodischen und technischen Belangen.

Einer Betreuungsperson sollen pro Semester nicht mehr als acht Bachelorarbeiten zugewiesen werden. Die Studiengangleitung kann in Absprache mit den Vorgesetzten der Betreuungsperson Ausnahmen bewilligen.

Studierende haben die Möglichkeit, vor Beginn der eigentlichen Bearbeitungszeit Vorarbeiten für die Bachelorarbeit zu leisten. Diese sind von den Betreuungspersonen nicht als Pflichtleistung zu deklarieren.

Die Betreuungsleistung untersteht einer Evaluation durch die Studierenden. Die Evaluation hat innerhalb der kommunizierten Fristen zu erfolgen und muss auf der Plattform «MoLeNa» abgelegt werden³.

10. Vor- und Zwischenbesprechungen, Disposition

Die Vorbesprechung findet zu einem frühen Zeitpunkt in der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit statt. Die Betreuungsperson finalisiert zusammen mit den Studierenden das definitive Thema und die Fragestellung, welche im Rahmen der Bachelorarbeit bearbeitet werden sollen.

Anlässlich der ersten Zwischenbesprechung (ca. vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit) weisen die Studierenden der Betreuungsperson eine Disposition vor, aus der die Organisation der Bachelorarbeit ersichtlich ist.

Die Disposition einer nicht juristischen Arbeit enthält die konkretisierte Problemstellung (konkrete Fragestellung), Ziele, Aufbau, Inhaltsübersicht (1. Kapitel), Methodik, praktische Relevanz sowie die theoretische Fundierung.

Die Disposition einer juristischen Arbeit enthält die konkretisierte Problemstellung (konkrete Fragestellung), gegebenenfalls deren praktische Relevanz, die Ziele, die Vorgehensweise und den Aufbau der Arbeit; eine Disposition kann auch in einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis bestehen.

Die Disposition ist von den Studierenden auf die Plattform «MoLeNa» hochzuladen und von der Betreuungsperson zu bewilligen sowie zu bewerten. Die Bewertung erfolgt mit den Prädikaten «angenommen» oder «abgelehnt». Liegt noch zu wenig Klarheit bezüglich des Fortgangs der Arbeit vor, haben Studierende die Disposition innerhalb einer mit der Betreuungsperson vereinbarten Frist zu überarbeiten und neu einzureichen.

³ Die Betreuungsperson kann die Evaluationsergebnisse erst nach Abgabe des Bewertungsrasters einsehen.

Eine zweite Zwischenbesprechung wird bei Beginn des letzten Drittels der Bearbeitungszeit durchgeführt. Sie dient dazu, den aktuellen Stand der Arbeit zu erörtern und letzte Änderungen einzuleiten. Falls notwendig können weitere Zwischenbesprechungen vereinbart werden.

An den Vor- und Zwischenbesprechungen nehmen die Betreuungsperson und die Studierenden teil. Bei Arbeiten mit externen Partnern wird deren Anwesenheit erwünscht. Kann ein externer Partner an Vor- und Zwischenbesprechungen nicht teilnehmen, hat die Betreuungsperson dessen Einbezug (Infofluss) sicherzustellen.

An der ersten und zweiten Zwischenbesprechung erstellen die Studierenden Protokolle und laden sie auf der Plattform «MoLeNa» hoch. Die Betreuungsperson bestätigt die Protokolle im Tool oder lehnt sie ab.

11. Formales

11.1 Aufbau

Eine Bachelorarbeit ist entsprechend den üblichen Standards einer wissenschaftlichen Arbeit aufzubauen.

11.2 Gliederung der Bachelorarbeit

- Titelblatt
- Management Summary (2'600-3'150 Zeichen)
- Inhaltsverzeichnis
- Weitere Verzeichnisse (Tabellen, Abbildungen, Abkürzungen, Formeln) sofern verlangt/benötigt
- Literatur- resp. Quellenverzeichnis (bei wirtschaftsjuristischen Arbeiten)
- Einleitung (Problemstellung, Forschungsfrage, Abgrenzungen, Relevanz für Themengebiet, Aufbau und Schwerpunkte der Arbeit etc.)
- Hauptteil (allfällige Hypothesenbildung, Analyse, Resultate etc.)
- Schlussteil (Diskussion, Schlussfolgerungen)
- Literatur- resp. Quellenverzeichnis (bei betriebswirtschaftlichen Arbeiten)
- Allfällige weitere Anhänge

11.3 Geheimhaltungsvereinbarung

Bei Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit einem externen Partner durchgeführt werden, unterzeichnen die Studierenden und die Betreuungsperson eine Geheimhaltungsvereinbarung⁴. Diese sichert den externen Partnern Vertraulichkeit im Umgang mit den von ihnen im Rahmen der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellten Informationen zu. Die Studierenden stellen den externen Partnern eine Kopie der unterzeichneten Geheimhaltungsvereinbarung zu.

⁴ Bezug über Intranet

11.4 Formale Richtlinien und Umfang

Eine Einzelarbeit soll in der Regel zwischen 40 und 60 Seiten (Abweichungen sind mit der Betreuungsperson zu besprechen) Textteil umfassen (Format A4, Zeilenabstand 1.5; Schriftgrösse: Times New Roman 12 Punkt, Seitenrand rechts/links 3 cm). Titelblatt, Verzeichnisse und Anhang werden dabei nicht mitgezählt. Tabellen und andere Darstellungen, die ein abweichendes Format aufweisen, sind gesondert beizulegen. Ausnahmen können durch die Studiengangleitung bewilligt werden.

Auf dem Titelblatt müssen zwingend folgende Angaben vorhanden sein: Bachelorarbeit, Titel der Arbeit mit allfälligem Untertitel, Name der Institution (ZHAW-SML; das Logo darf nicht verwendet werden), Name und Vorname des Studierenden, Matrikelnummer, Name und Vorname der betreuenden Person, Datum der Abgabe.

11.5 Abgabe

Die Arbeit sowie alle relevanten Dokumente/Daten (z.B. Transkriptionen, Programmierleistungen, nicht-öffentliche Quellen, etc.) sind bis spätestens am Abgabetag (gem. den kommunizierten Fristen) auf der Plattform «MoLeNa» hochzuladen. Die Betreuungsperson kann nach individueller Absprache ein gebundenes Korrektorexemplar verlangen. Ein zusätzliches Exemplar der Bachelorarbeit muss in gebundener Form bei der Betreuungsperson abgegeben werden, wenn die Arbeit zusammen mit einem externen Partner durchgeführt wird.

11.6 Zitierstandard

Sämtliche Aussagen müssen nachvollziehbar sein. Aus der Literatur entnommene Kenntnisse sind einheitlich und entsprechend gängigen Standards zu kennzeichnen.

12. Sprachliches

Bachelorarbeiten werden in der Regel in Deutsch oder Englisch, in englischsprachigen Studiengängen in Englisch verfasst. Die Wahl der Sprache muss mit der Betreuungsperson abgesprochen sein. Die Studiengangleitung kann Ausnahmen bewilligen, sofern diese der Studienordnung nicht widersprechen.

13. Termine und Fristen

Die Bachelorarbeit wird während einer Zeitspanne von 14 Wochen verfasst. Die exakten Termine und Fristen werden jährlich durch die Studiengangleitung festgelegt und kommuniziert.

Gesuche um Fristerstreckung sind mittels Antragsformular bei Student Services zwingend innert drei Werktagen (Mo-Sa) einzureichen, beginnend nach dem ersten Tag des Erstreichungsgrundes (es gilt das E-Mail-Versanddatum oder der Poststempel). Diese werden nur aus wichtigen Gründen (medizinische Ursachen, höhere Gewalt) bewilligt.

Die Bachelorarbeit kann jederzeit bis zum Ende der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Als Einreichungsdatum gilt das Datum der Abspeicherung auf der Plattform «MoLeNa».

Eine nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereichte Bachelorarbeit wird mit der Note 1.00 gewertet und gilt somit als nicht bestanden.

14. Geistiges Eigentum

Gemäss § 22 Abs.2 i.V.m. § 16 Abs. 1 lit. b des Fachhochschulgesetzes des Kantons Zürich liegen die Verwendungsbefugnisse an urheberrechtlich geschützten Werken, die Studierende im Rahmen des Studiums schaffen, bei der Hochschule.

15. Verwertung der Arbeit

15.1 Veröffentlichung ZHAWdigitalcollection

Bei Arbeiten ohne sensible Informationen legt die Betreuungsperson in Absprache mit den Studierenden in «MoLeNa» selbständig fest, ob die Arbeit durch Veröffentlichung auf der ZHAWdigitalcollection Dritten zugänglich gemacht werden kann. Diese Entscheidung kann bis zur Abgabe der Arbeit geändert werden.

Bei Arbeiten mit unternehmenssensiblen Informationen holen die Studierenden vor einer Veröffentlichung der Arbeit die schriftliche Einwilligung des entsprechenden Unternehmens ein.

15.2 Herausgabe der Arbeit⁵

Die Betreuungsperson entscheidet, nach Anhörung der Studierenden, welche Inhalte der Arbeit, allenfalls anonymisiert, beteiligten Personen (z.B. Interviewpartnern, Unternehmenspartnern) oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

15.3 Verwertung der Arbeit durch Studierende

Über eine Verwertung der Arbeit durch Studierende (z.B. Fachartikel, Vorträge, Start-ups, Publikation der Arbeit) entscheidet die Studiengangleitung auf Antrag der Betreuungsperson.

16. Spesen

Auftragsbedingte Spesen, die den Studierenden im Rahmen einer Praxisarbeit bei/mit einem externen Partner entstehen, sind von diesem zu übernehmen. Die Studierenden haben die externen Partner jedoch vor der Entstehung der Spesen darauf hinzuweisen.

⁵ Ziffer 15.2 kommt bei Arbeiten mit Unternehmenspartnern zur Anwendung, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

17. Ghost-Writing, Fachlektorate, Sprachkorrektorate, Nutzung von künstlicher Intelligenz

17.1 Mithilfe Dritter

Die Studierenden verfassen ihre Bachelorarbeit selbständig und ohne die Mithilfe Dritter.

Unter Mithilfe Dritter fällt insbesondere:

Ghost-Writing / Fachlektorat	Jemand schreibt einen Text für eine andere Person. / Jemand mit Fachexpertise korrigiert die Arbeit.	Die Inanspruchnahme von Ghost-Writing / Fachlektorat ist in jedem Fall unzulässig. Dabei ist unerheblich, ob die Person aus dem privaten Umfeld stammt und/oder ob dafür bezahlt wird. Ebenfalls unerheblich ist, wenn der:die Ghostwriter:in erklärt hat, nur eine Vorlage oder einen Entwurf geliefert zu haben.
------------------------------	--	--

Die Inanspruchnahme eines Sprachkorrektors ist zulässig. Ein Sprachkorrektorat liegt vor, wenn eine Person grammatische und orthografische Fehler korrigiert.

17.2 Nutzung von generativen KI-Systemen

Die Nutzung von generativen KI-Systemen ist vorgängig mit der Betreuungsperson zu besprechen und in der Arbeit offenzulegen. Als generative KI-Systeme gelten digitale Werkzeuge, deren Technologien auf maschinellem Lernen beruhen (künstliche Intelligenz/KI).

Für die Offenlegung gilt im Minimum:

- Bei wortwörtlicher, paraphrasierender oder sinngemässer Übernahme von Output aus generativen KI-Systemen sind die fachspezifischen Zitierregeln einzuhalten.
- Bei der (Weiter-)Bearbeitung eigener Daten oder bereits generiertem Output durch generative KI-Systeme sind die verwendeten Werkzeuge unter Angabe des Verwendungszwecks summarisch in der Arbeit aufzulisten, z.B. in einem Verzeichnis.
- Werden generative KI-Systeme zur Literaturrecherche eingesetzt, sind die üblichen Anforderungen an die Zitiergenauigkeit und Gründlichkeit von Literaturnachweisen einzuhalten.

18. Plagiarismus

Die Studierenden verfassen ihre Bachelorarbeit nur unter Benützung der angegebenen Quellen. Es gilt das Merkblatt zur Vermeidung von Plagiaten der ZHAW.

Die Hochschule behält sich vor, Bachelorarbeiten mit elektronischen Hilfsmitteln auf Plagiate zu prüfen.

19. Selbständigkeitserklärung

Die Studierenden werden im Prozess der digitalen Abgabe (MoLeNa) der Bachelorarbeit aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Bachelorarbeit selbständig, ohne Hilfe Dritter und nur unter Benützung der angegebenen Quellen verfasst haben. Die Verwendung von generativen KI-Systemen wurde gemäss Vorgaben offengelegt.

20. Unredlichkeit

Plagiate, die Inanspruchnahme von Mithilfe Dritter und andere Missbräuche im Zusammenhang mit Quellenangaben und Daten gelten als Unredlichkeit.

Im Fall von Unredlichkeiten wird für die Bachelorarbeit die Note 1 erteilt. Darüber hinaus ziehen Unredlichkeiten ein Disziplinarverfahren nach sich.

Werden Unredlichkeiten erst nach der Verleihung des Bachelordiploms bekannt, kann die ZHAW einen bereits verliehenen Titel nachträglich entziehen.

21. Bewertung

Das Modul «Bachelorarbeit» besteht aus einer schriftlichen Arbeit. Die Modulbeschreibungen können einen mündlichen Teil (bspw. Fachgespräch, Verteidigung der Bachelorarbeit) und/oder eine Bewertung des Arbeitsprozesses vorsehen, die maximal 30 Prozent der Modulendnote ausmachen. Die Modulbeschreibungen regeln die Einzelheiten.

Die Betreuungsperson bewertet die schriftliche Bachelorarbeit auf der Plattform «MoLeNa» anhand des für den Studiengang vorgesehenen Bewertungsrasters. Die Bewertung hat innerhalb der kommunizierten Fristen zu erfolgen. Bei Arbeiten mit externen Partnern erfolgt die Beurteilung zusätzlich in Rücksprache mit einer Vertretung des externen Partners.

Die Betreuungsperson lädt das Bewertungsraster auf der Plattform «MoLeNa» hoch, zur Einsichtnahme durch die Studierenden⁶. Neben dem Ausfüllen des Bewertungsrasters erstellt die Betreuungsperson eine schriftliche, zusammenfassende Würdigung der Arbeit (Bestandteil des Bewertungsrasters). Die Bewertenden sind verpflichtet, die Bachelorarbeit mit den Studierenden mündlich zu besprechen (bspw. im Nachgang zum mündlichen Fachgespräch).

Zur Vergabe der Note 6.00 (mit Auszeichnung) im schriftlichen Teil ist eine Zweitmeinung einzuholen. Die Betreuungsperson sucht eine fachlich geeignete Person, die selbst BSc-Arbeiten betreut, für die Erstellung einer Zweitmeinung. Das Merkblatt Vergütung Lehre SML regelt die Zusatzvergütung für die Erstellung der Zweitmeinung. Die Zweitmeinung muss innerhalb der von Student Services kommunizierten Fristen für die Korrektur der BSc-Arbeiten erfolgen.

Wird die Bachelorarbeit von Studierenden abgebrochen oder von der Betreuungsperson mit einer Note unter 4.00 bewertet, muss sie wiederholt werden. Es ist ein neues Thema zu wählen.

22. Gültigkeit

Dieses Merkblatt tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

⁶ Die Ablage des Bewertungsrasters auf der Plattform «MoLeNa» ist erst möglich, nachdem die Studierenden die Evaluation der Betreuungsleistung erbracht haben.

23. Erlassinformationen

Die englische Übersetzung des Erlasses finden sie unter:

[MB Guidelines for Writing a Bachelor Thesis.pdf](#)

23.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Strategie, Qualität & Projekte
Beschlussinstanz	DirektorIn
Themenzuordnung	2.05.00 Lehre Studium
Publikationsart	Public

23.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.12.2007	Direktor	-	Originalversion
2.9.0	12.06.2021	Direktor	01.08.2021	Revision
2.9.1	-	-	-	Überführung GPM, Redaktionelle Anpassungen 01.09.2022
3.0.0	10.05.2023	Direktor	01.08.2023	- Anpassungen Ziff. 1 und 11.4 - neue Ziffern 17-20 - redaktionelle Anpassungen
3.0.1	-	-	-	- redaktionelle Anpassung
3.1.0	27.05.2024	Direktor	01.08.2024	- Anpassung Ziff. 8 - redaktionelle Anpassung
3.1.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassung
3.2.0	28.05.2025	Direktor	01.08.2025	- Anpassungen Ziff. 6, 14 und 15. - Redaktionelle Anpassung Ziff. 19 und 21.
3.2.1	-	-	-	- Redaktionelle Anpassung Ziff. 11.3: Umbenennung Vertraulichkeitserklärung zu Geheimhaltungsvereinbarung.
3.3.0	02.06.2026	Direktor	01.08.2026	- Anpassungen Ziff. 5.3, 11.4 und 21